

ANLAGE 1



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

in der Fassung vom 5. September 2019

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 20 „Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“ wird wie folgt geändert:

1.)

In Absatz 2 wird eine neue Ziffer 3 ergänzt: *„3. die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und – aufklärung leisten“.*

Die nachfolgenden Aufzählungen werden zu Nummern 4-6.

2.)

Absatz 3 Nr. 4 erhält die Formulierung *„für die Jugendfeuerwehrwarte der Betrag nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung“*

3.)

In Absatz 6 wird der Betrag von 10 € auf 13 € pro Stunde erhöht.

4.)

In Absatz 7 wird der Betrag von 10 € auf 16,17 € erhöht.

Artikel 2

§ 21 „Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Standesbeamte“ entfällt.

Artikel 3

§ 22 „In-Kraft-Treten“ wird zu § 21.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Dürkheim, den

Christoph Glogger
Bürgermeister